

# **Corona Aktuell Corona Aktuell**

## **Tipps zur Krisenbewältigung**

Was können Unternehmer tun?

### **Corona Soforthilfe beantragen:**

- ➔ Bis zu 5 Beschäftigte gibt es 9.000,00 €
- ➔ Bis zu 10 Beschäftigte gibt es 15.000,00 €

Die Förderung soll Unternehmen sichern und die durch die Corona Pandemie entstandenen Folgen abfedern. Seit gestern gibt es zumindest für Baden-Württemberg einen Antrag. Der Antrag ist ausschließlich online zu stellen. Belege sind nicht einzureichen. Der Antragsteller muss versichern, dass mit der Selbständigkeit das Haupteinkommen oder zumindest  $\frac{1}{4}$  des Nettoeinkommens des Haushaltes bestritten wird. Bei dem Antrag ist die Höhe des bestehenden und/oder erwarteten Liquiditätsengpases für drei Monate anzugeben. Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, um beispielsweise laufende Verpflichtungen, z.B. Mieten, Kreditraten für Betriebsräume und Leasingraten usw. zu zahlen. Hierbei ist anzugeben die Höhe der anfallenden Beträge ab 11. März 2020, die infolge der Auswirkungen der Corona Pandemie ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr beglichen werden können. Dies berechnet auf drei Monate. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares, liquides Privatvermögen einzusetzen. Nicht einzusetzen sind beispielsweise langfristige Altersvorsorge oder Mittel in angemessener Höhe, die für einen durchschnittlichen Lebensunterhalt benötigt werden. Im Antrag ist auch zu versichern, dass sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befindet, z.B. wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder hierfür die Voraussetzungen gegeben sind. Dies wäre nicht förderfähig.

Die Richtigkeit der Angaben ist an Eides Statt zu versichern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beantragung ohne entsprechende Voraussetzungen der Tatbestand des Betruges erfüllt ist und die Mittel sodann zurückzuzahlen sind.

Die dem Antrag zugrunde liegenden Angaben sind zu belegen, wobei die Belege für eine Überprüfung aufzubewahren sind.

Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein anspruchsvolles und bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein – Falschangaben führen zu entsprechenden Konsequenzen. \*1)

1) Quelle: Bundesfinanzministerium und Bundesministerium für Wirtschaft, Kurzfakten 26.03.2020

### **Steuerstundungen:**

Auch hier stehen die Vordrucke seit gestern zur Verfügung. Die Antragsvordrucke der Steuererleichterung der Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind nahezu identisch. Lediglich im Land Rheinland-Pfalz ist zusätzlich eine Begründung des Antrages notwendig. Zinslos können gestundet werden Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie die diesbezüglichen Vorauszahlungen zu diesen Steuerarten und ggf. Nachzahlungen für die Vergangenheit.

Den Stundungsanträgen liegt zugrunde, dass eine erhebliche Härte vorliegt. Der Steuerpflichtige muss sich in einem vorübergehenden wirtschaftlichen Engpass befinden, dass die Zahlung der Schuld zu ernsthaften Schwierigkeiten oder gar zur Existenzgefährdung führen würde. Dabei ist dem Steuerpflichtigen zuzumuten, seine Möglichkeiten auszuschöpfen und ggf. leicht verkäufliche Vermögensgegenstände, z.B. Wertpapiere oder PKW zu veräußern. Dass eine erhebliche Härte vorliegt, ist mit dem Antrag zu versichern. Falsche Angaben können zur strafrechtlichen Verfolgung führen. Generell nicht gestundet werden Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer.

Zu zahlende Umsatzsteuer kann auch gestundet werden. Dies ist bei der Umsatzsteuervoranmeldung zu beantragen. Ebenso gestundet werden kann die Sondervorauszahlung für Umsatzsteuer für das Jahr 2020. Hier ist ggf. sogar ein Antrag einer Herabsetzung auf Null Euro zulässig. Dies erfolgt mit dem Vordruck „Erstattung Sondervorauszahlungen“. Erforderlich ist auch hier, dass der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweist, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.

### **Stundung Sozialkassenbeiträge:**

Sozialkassenbeiträge, die noch nicht bezahlt sind, können gestundet werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass sämtliche anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (Kredithilfe etc.).

Sie haben hierzu noch Fragen? Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

